

Aushang

Betrifft: Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 29, Abs. 3 und 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 9480-0,  
über den Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern:

„Bei nachstehend angeführten Grabstellen ist das Benützungsrecht erloschen. Die darauf befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb von 4 Monaten auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls geht das Eigentum ohne Anspruch auf Entschädigung an die Gemeinde über. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abtragen.“

### Friedhof Sankt Christophen

Gruppe	Reihe	Grab
II	R 1	13
VII	R 3	21

### STADTGEMEINDE NEULENGBACH

  
Jürgen Rummel  
Bürgermeister



Angeschlagen am: 17.04.2024  
Abgenommen am: